

# Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Ihlow“.
- (2) Sie besteht aus folgenden Ortschaften:
  - a) Bangstede
  - b) Barstede
  - c) Ihlowerfehn
  - d) Ihlowerhörn mit den Ortsteilen Hüllenerfehn, Lübbertsfehn und Westersander
  - e) Ludwigsdorf
  - f) Ochtelbur
  - g) Ostersander
  - h) Riepe
  - i) Riepsterhammrich
  - j) Simonswolde
  - k) Westerende-Holzloog
  - l) Westerende-Kirchloog

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ihlow zeigt durch Wellenschnitt gespalten von Gold und Rot rechts 12 grüne Kleeblätter (2:3:2:3:2), links eine aufrechte goldene linksgewendete Krümme eines Abtstabes.
- (2) Die Farben der Gemeindeflagge sind rot (oben) und grün (unten).
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ihlow, Landkreis Aurich“.

## § 3

### Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 € voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 € übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4 Ortsräte**

(1) Die Gemeindeteile Barstede, Ihlowerfehn, Ihlowerhörn (mit den Ortsteilen Hüllenerfehn, Lübbertsfehn und Westersander), Ludwigsdorf, Ochtelbur, Ostersander, Riepe, Simonswolde, Westerende-Holzloog und Westerende-Kirchloog bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für jede Ortschaft 5.

(3) Von den Ortsräten werden die gesetzlichen Entscheidungsrechte wahrgenommen. Gemäß § 95 Abs. 1 NKomVG wird die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft (§ 93 I Ziff. 6 NKomVG) aus dem Entscheidungskatalog herausgenommen.

(4) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist;
- b) die Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger (z. B. Lebensbescheinigungen für Rentner);
- c) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung;
- d) die Meldung von Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde;
- e) die Überwachung von Lieferungen für Einrichtungen der Ortschaft;
- f) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
- g) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.).

## **§ 5 Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher**

(1) Die Gemeindeteile Bangstede und Riepsterhammrich bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

(2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

(3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist;
- b) die Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger (z. B. Lebensbescheinigungen für Rentner);
- c) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung;

- d) die Meldung von Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde;
- e) die Überwachung von Lieferungen für Einrichtungen der Ortschaft;
- f) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
- g) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.).

## **§ 6**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ihlow zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Aurich verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Ihlow während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Angelegenheiten, deren Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind durch Aushang für die Dauer von sieben Tagen - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - am Rathaus in Ihlow und Hinweis hierauf in den „Ostfriesischen Nachrichten“ und der „Ostfriesen-Zeitung“, Ausgabe Aurich, zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus veröffentlicht.
- (5) Öffentliche Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen sind in den o. a. Tageszeitungen mit Angabe von Zeit und Ort, die Tagesordnung durch Aushang am Rathaus, bekannt zu machen (ortsübliche Bekanntmachung). Bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als drei Tage erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich durch Aushang am Rathaus.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für die Gemeinde Ihlow vom 23.11.2006 unter Einbeziehung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow vom 19.05.2010 außer Kraft.

Ihlow, den 15.12.2011



- Bürgermeister -

## Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.11.2016 hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

In § 3 Abs. 1 Buchst. b (Ratszuständigkeit) wird der Betrag von 15.000,00 € durch den Betrag von 20.000,00 € ersetzt.

### § 2

§ 8 Abs. 1 und 5 (Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen) werden wie folgt neu gefasst:

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden verkündet bzw. bekannt gemacht.

(5) Öffentliche Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen sind in den o. a. Tageszeitungen mit Angabe von Zeit und Ort, die Tagesordnung durch Aushang am Rathaus sowie im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde [www.ihlow.de](http://www.ihlow.de), bekannt zu machen (ortsübliche Bekanntmachung). Bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als drei Tage erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich durch Aushang am Rathaus.

### § 3

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Ihlow, den 16.03.2017



- Bürgermeister -